

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und Israel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abgeschlossen in Genf am 17. September 1992

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1993²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Mai 1993

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1993

(Stand am 1. Juli 1993)

Aussenministerium Jerusalem

Genf, 17. September 1992

Herrn Botschafter
William Rossier
Ständige Mission der Schweiz
Genf

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

«Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und dem Staate Israel (im folgenden Israel genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. In Anerkennung der ausgezeichneten Handelsbeziehungen zwischen unseren Ländern ist der Schweizerische Bundesrat bereit, Israel auf autonomer Basis die Zollvergünstigungen des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas, welche die Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes betreffen, vorerst für weitere zwei Jahre zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist wird, in konstruktivem Sinn, die Möglichkeit einer weiteren zeitlichen Erstreckung unter Berücksichtigung der dannzumaligen Gesamtbeziehungen zwischen den beiden Ländern geprüft werden.
- II. Zollkonzessionen gemäss Anhang I zu diesem Brief, welche die Schweiz Israel unilateral gewährt.

AS 1993 2496; BBl 1993 I 320

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes

² Art. 1 Abs. 1 Bst. d des BB vom 17. März 1993 (AS 1993 2476)

III. Zum Zwecke der Anwendung Zollkonzessionen gemäss Ziffern I und II hiervor legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.

IV. Die obgenannten Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Er tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel in Kraft und bleibt gültig, solange die Schweiz und Israel Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Israels dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.»

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel:

Yaacov Cohen
Botschafter

³ SR 0.631.112.514

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Staate Israel gewährt

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Israel gewährt die Schweiz⁴ Israel folgende Zollkonzessionen⁵ auf Ursprungs-erzeugnissen aus Israel.

A. Totaler Abbau der Zölle

Nummer des schweizerischen Zollarifs ⁶	Warenbeschreibung
0603.1011	Nelken, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1012	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.9010	Blumen, geschnitten, getrocknet, im Naturzustand
0713.3190	Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper, oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert
0713.3310	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>), getrocknet, ganz, unbearbeitet
0809.4010	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in offener Packung
0809.4090	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in anderer Packung
0810.1000	Erdbeeren, frisch
ex 0810.9000	Kakifrüchte und Granatäpfel, frisch
0813.1000	Aprikosen, getrocknet
0814.0000	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet
	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:
0904.2010	– nicht verarbeitet
0904.2090	– andere
0909.2000	Korianderfrüchte
0910.4000	Thymian; Lorbeerblätter

⁴ Diese Konzessionen werden auch durch das Fürstentum Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein (SR 0.631.112.514) in Kraft steht.

⁵ Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen anzupassen, um allfälligen künftigen Änderungen des schweizerischen Einfuhrregimes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich unter anderem aus Verhandlungen (z. B. der Uruguay-Runde) ergeben, Rechnung zu tragen. Die sich aus diesem Anhang ergebenden präferenziellen Margen werden für die bisherigen Marktzutrittsmöglichkeiten beibehalten, wenn ein neues Regime eingeführt wird.

⁶ Siehe SR 632.10 Anhang

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
ex 1211.9010	Basilikum, Melisse, Salbei, Rosmarin, Minzen, Borretsch, wilder Majoran, syrischer Majoran und Zitronengras, frisch oder getrocknet:
ex 1211.9090	– ganz, unverarbeitet
1302.1200	– andere
ex 1302.1900	Säfte und Auszüge von Süssholz
1515.6000	Andere Pflanzensäfte und -auszüge, für die Zubereitung von Getränken
1602.2010	Jajoba-Oel und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert
ex 2001.9029	Zubereitungen aus Lebern aller Tierarten, auf der Grundlage von Gänseleber
2002.9021	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2004.9012	Tomatenpulle, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
2004.9022	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2005.7010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg
2005.7090	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
ex 2009.3011	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2205.1020	– in Behältnissen von mehr als 5 kg
2205.9020	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
2207.1000	Zitronensaft, roh (auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt
2207.2000	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18% Vol:
	– in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l
	– andere
	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Brantwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:
	– Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr
	– Ethylalkohol und Brantwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt

B. Zollabbau um 50 %

Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./100 kg brutto
0603.9090	Blumen, geschnitten, andere als im Naturzustand	125.—
0604.9990	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, und Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	50.—
ex 0704.9090	Chinakohl, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. Januar bis 31. Mai	5.—
ex 0705.1110	Eisbergsalat, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. November bis 31. März	3.50
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	5.—
ex 0709.3000	Auberginen, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober	5.—
0709.4000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	5.—
0709.6012	Peperoni, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober	5.—
ex 0709.9090	Oliven, Zucchetti, Dill, Gartenmajoran, Sauerampfer, Kerbel, Koriander, Bohnenkraut, Liebstöckel, Petersilie, Brunnen-Kresse, Rauke, Estragon und Sellerie, frisch oder gekühlt	5.—
0711.2000	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.—
ex 0711.9000	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.—
	Kerbel, Rauke, Estragon und Petersilie, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	
ex 0712.9010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	10.—
ex 0712.9090	– andere	20.—
ex 0712.9090	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet, in Behältnissen von 5 kg oder weniger	25.— ⁷
0713.2090	Trockene Kichererbsen, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert	2.25
0805.1000	Orangen, frisch oder getrocknet	5.—
0805.2000	Mandarinen, frisch oder getrocknet	5.—
0805.4000	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	1.50
0807.1000	Melonen (einschl. Wassermelonen), frisch	5.—
ex 0812.9000	Zitrusfrüchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.—

⁷ Abbau um Fr. 15.— je 100 kg brutto zur Anpassung an den Zollansatz, der für Zuckermais anderer Tarifnummern angewendet wird.

Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./100 kg brutto
ex 1509.1000	Olivenöl, nicht behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
ex 1509.9000	Olivenöl, behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
1602.1000	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	42.50
1602.3100	Zubereitungen und Konserven (andere als die von der Nr. 1601) aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, von Trutzhühnern	25.—
ex 1602.3900	Gänsebrüste, geräuchert	25.—
ex 2001.9029	Früchte der Gattung Capsicum, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	25.—
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	– Tomaten, ganz oder in Stücken:	
2002.1010	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.1020	– – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	11.50
	– andere:	
2002.9010	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.9029	– – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	11.50
ex 2005.9010	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von mehr als 5 kg	25.—
ex 2005.9090	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	35.—
ex 2006.0090	Zitrusfrüchte, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	22.50
2008.1190	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	6.— ⁸
ex 2008.1900	Haselnüsse und Pistazien, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	7.50
2008.3010	Pulpe von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	12.50
ex 2008.9200	Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19 und solche auf der Grundlage von Getreide	20.—
ex 2009.1110	Orangensaft, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.—
ex 2009.1910	Orangensaft, anderer als gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.—
ex 2009.2010	Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
ex 2009.3019	Saft anderer Zitrusfrüchte (ausgenommen Zitronensaft, roh auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
2009.50	Tomatensaft	10.—
2009.6020	Traubensaft (einschliesslich Traubenmost), eingedickt	50.—

⁸ 50 %-Abbau auf den heutigen EL-Präferenzansatz.

Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./100 kg brutto
2204.2120	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	17.50
2204.2920	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	15.–

C. Zollabbau um 20 %

Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
0603.1019	Andere Blumen (als Nelken oder Rosen), frisch, geschnitten, eingeführt in der Zeit von 1. Mai bis 25. Oktober	20.—
ex 2009.1120	Orangensaft: – gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	56.—
ex 2009.1920	– nicht gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	56.—
ex 2009.2020	Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	56.—
2204.1000	Schaumwein, aus frischen Weintrauben	104.—

D. Andere Erzeugnisse, an deren Israel interessiert ist⁹

Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
ex 0602	Andere lebende Pflanzen (einschl. ihrer Wurzel), Stecklinge und Pfropfreiser
0603.1021	Tulpen, geschnitten, frisch, eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1022	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1029	Andere Blumen (als Tulpen und Rosen), geschnitten, frisch, eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April
1302.2010	Pektin, fest
1302.2020	Pektin, flüssig Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (andere als homogenisierte Zubereitungen):

⁹ Es wurden vorläufig keine Zollkonzessionen gewährt. Die Möglichkeit von Zollkonzessionen für diese Erzeugnisse wird nicht später als 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens geprüft.

Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
2007.9110	– von Zitrusfrüchten:
2007.9120	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
	– andere:
2007.9911	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:
2007.9919	– – – tropische Früchte
	– – – andere
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:
2007.9921	– – – tropische Früchte
2007.9929	– – – andere
	Weinbrand zu spezifizieren:
ex 2208.2011	– in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l
ex 2208.2021	– anderer

*Anhang II***Ursprungsregeln und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit bezüglich der in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

1. (1) Zur Anwendung dieses Abkommens gilt als Ursprungserzeugnis Israels ein Produkt, das in diesem Land vollständig erzeugt worden ist.
 - (2) Im folgenden gelten als in Israel vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben (a) bis (c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
 - (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Israel unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt aus Israel in die Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse Israels, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Israels, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.
 - (2) Der Nachweis, dass die in Subparagraph (1) niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden, gemäss den Bestimmungen in Artikel 12, Absatz 6 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel.

4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel.

5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel enthalten sind, gelten *mutatis mutandis*. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang II

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 des Anhangs II verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten

Tarif-Nr. ¹⁰	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 0603	Blumen, geschnitten, getrocknet, anders als im Naturzustand	Herstellen, bei dem alle verwendeten Blumen bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, und Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0711	Oliven, Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven, und Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0812	Zitrusfrüchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Satz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Schalen bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1302	Säfte und Auszüge von Süssholz und andere Pflanzensäfte und -auszüge, für die Zubereitung von Getränken (andere als solche von Hopfen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1509	Olivöl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1515	Jojoba-Oel und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen

¹⁰ Siehe SR 632.10 Anhang

Tarif-Nr. ¹¹	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 1602	Zubereitungen aus Lebern aller Tierarten, auf der Grundlage von Gänseleber; homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, von Trutzhühnern; Gänsebrüste, geräuchert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2201	Oliven und Früchte der Gattung Capsicum, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2004	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2005	Oliven, Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, nicht gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2006	Zitrusfrüchte, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2008	Erdnüsse, Haselnüsse, Pistazien und Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19 und solche auf der Grundlage von Getreide, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht; Pulpe von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7, 8 und 12 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2009	Orangensaft und Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt; Zitronensaft, roh und Saft anderer Zitrusfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt; Tomatensaft; Traubensaft (einschliesslich Traubenmost), eingedickt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2204	Schaumwein, aus frischen Weintrauben	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen

¹¹ Siehe SR 632.10 Anhang

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 2204	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben und deren Folgeprodukte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben und deren Folgeprodukte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2207	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 2207 oder 2208 einzureihen sind

